

**Kernaussagen des Gutachtens von Prof. Dr. Thomas Blanke,
Carl v. Ossietzky Universität Oldenburg**

Mindestlohn-Verordnung gilt für alle Briefdienstleister

- **Die Allgemeinverbindlicherklärung des TV Mindestlohns steht im Einklang mit Verfassungs- und Europarecht.**
- **Gewerkschaftseigenschaft der „Gewerkschaft Neue Brief- und Zustelldienste (GNBZ)“ begegnet beachtlichen Zweifeln**
 - **Gegnerunabhängigkeit**

Für die fehlende Unabhängigkeit der „GNBZ“ spricht ihre Entstehung, Aktivität und Organisation zur Verfolgung des arbeitgeberseitigen Ziels, dem vom AGV Postdienste vereinbarten Mindestlohn zu entgehen.

Gegen die reklamierte Gewerkschaftseigenschaft spricht auch die aus historischen Gründen untypische Firmierung in der Rechtsform eines e. V..
 - **Mächtigkeit**

Beim Abschluss eines „Unterbietungstarifvertrages“ zu Dumpingtarifen entfaltet der Abschluss keine Indizwirkung der Mächtigkeit.
- **Sogenannte Tarifverträge anderer Arbeitgeberverbände setzen sich nicht durch**

Bereits aus dem Repräsentationsprinzip folgt, dass die sogenannten Tarifverträge anderer Arbeitgeberverbände hinter dem TV Mindestlohn des AGV Postdienste e. V. und damit hinter der Mindestlohn-Verordnung zurücktreten.

Kontakt für Anfragen: Wolfhard Bender
Vorstand des AGV Postdienste e.V.
Tel: 0228 9143651
e-mail: agv@agv-postdienste.de